



St. Martin/Tgb., am 16.08.2016

Zahl: 76/2016

KUNDMACHUNG

1. Gemäß § 70 Abs. 2 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., i.V.m. § 79 Abs. 1 und 2 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge am 15.07.2016 die **Freigabe eines Aufschließungsgebietes** für den Bereich „**Mitternasen**“ beschlossen hat.
2. Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 16.08.2016, Zahl: 21003-T419/27/7-2016, diesen Beschluss aufsichtsbehördlich genehmigt.
3. Der geänderte Flächenwidmungsplan liegt im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden auf.
4. Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes tritt mit dem auf den Beginn dieser Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

Der Bürgermeister


Schlager Johannes



Angeschlagen am 18.08.2016
Abgenommen am 05.09.2016